

## B e g r ü n d u n g :

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Boostedt, Kreis Segeberg, für das Gebiet "Ortskern" zwischen der Twiete und Friedrichswalder Straße

sowie

zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet "Twiete".

### Inhalt:

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- VII. Kosten

-----

### I. Entwicklung des Planes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 soll die Planungsabsicht der Gemeinde Boostedt verstärkt werden, ein Zentrum oder einen Ortskern zu schaffen.

Es ist beabsichtigt, zentrale Flächen für den öffentlichen Bedarf bereitzustellen.

Das im Jahr 1977 in Bezug genommene Verwaltungsgebäude liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 und bildet den Ausgangspunkt für die weiteren Planungen zur Bildung eines Zentrums und Ortskerns.

Im rechtskräftigem Flächennutzungsplan der Gemeinde Boostedt ist die vom Bebauungsplan Nr. 16 überplante Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Ziff. 2 BBauG)

dargestellt.

Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 16 soll diese Ausweisung konkretisieren.

Der größte Teil der im Geltungsbereich liegenden Flächen befindet sich im Eigentum der Gemeinde Boostedt.

Die Ver- und Entsorgung der im Ortskern entstehenden Baulichkeiten erfolgt durch Anschluß an die entsprechenden zentralen Anlagen der Gemeinde Boostedt

#### Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortskern" schließt östlich an den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 13 "Twiete" an.

Der im Zusammenhang mit dem Neubau des Verwaltungsgebäudes errichtete öffentliche Parkplatz liegt zu einem Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Twiete".

Im Bebauungsplan Nr. 13 ist diese Fläche jedoch als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Für diese Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 13 wird ein Aufhebungsverfahren durchgeführt.

Mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortskern" werden die öffentlichen Parkflächen und auch die Zufahrt zum Verwaltungsgebäude als Bestand in diesen Bebauungsplan übernommen und entsprechend festgesetzt.

## II. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 16 ist nach den §§ 1, 2 und 8 ff. der Neufassung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 aufgestellt und in dieser Fassung am 14.5.1980 als Entwurf beschlossen worden. Der Satzungsbeschluß erfolgt am 12.9.1980

### III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M 1 : 1000.

### IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechenden Festsetzungen der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Boostedt wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff. bzw. der §§ 85 ff. des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

### V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf

Als Verkehrsflächen und als Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf werden ausgewiesen:

Südlicher Teil der Straße Twiete,  
öffentliche Parkplätze P 1, P 2, P 3,  
Erschließungsstraße von der Friedrichswalder Straße  
zur Verwaltung,  
Fußweg 1.

Sie sind in der Planzeichnung ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht und werden, soweit sie nicht schon im Eigentum der Gemeinde stehen, von dieser übernommen. Die einzelnen Maße dieser Flächen sind aus der Planzeichnung zu ersehen.

VI. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

a) Wasserversorgung

Das Plangebiet wird an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen.

b) Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet wird an die von der Gemeinde betriebene Vollkanalisation angeschlossen.

c) Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird durch die Regenwasserkanalisation abgeleitet.

d) Stromversorgung

Das Baugebiet wird an das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG angeschlossen.

e) Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises Segeberg und wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg betrieben.

VII. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde Boostedt voraussichtlich folgende zunächst überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

a) Erwerb und Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen	rd.	5.000,--	DM
b) Bau von Straßen, Parkflächen und Gehwegen	rd.		DM
c) Straßenentwässerung	rd.	205.000,--	DM
d) Beleuchtungsanlagen	rd.		DM
Insgesamt	rd.	210.000,--	DM

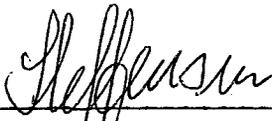
Von der Gesamtsumme der Erschließungskosten trägt die Gemeinde Boostedt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG 10 %. Die Gemeinde führt die Erschließung in eigener Regie durch.

Die erforderlichen Mittel werden haushaltsmäßig im Rahmen eines ausgeglichenen Haushaltes bereitgestellt.

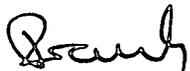
Boostedt, den 4.2.1981

Gemeinde Boostedt

Planverfasser  
Kreis Segeberg  
Der Kreisausschuß  
- Kreisbauamt -

  
Bürgermeister



  
Kreisbaudirektor